

1. Allgemeines

Die rivera GmbH (nachfolgend „rivera“) liefert Waren einschließlich Software und Hardware (nachfolgend zusammen „Ware“ genannt) nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden von rivera nicht anerkannt, sofern rivera diesen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich zustimmt.

2. Lieferung

2.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde, richtet sich die Beschaffenheit der Ware nach der Produktbeschreibung und/oder dem Benutzerhandbuch.

2.2 Software und Benutzerhandbuch werden dem Kunden im Objektcode auf maschinenlesbaren Datenträgern oder via Datenleitung überlassen. rivera ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet.

2.3 Liefertermine sind für rivera nur bei schriftlicher Bestätigung durch rivera verbindlich. rivera wird sich nach besten Möglichkeiten bemühen, entsprechend den Lieferterminen die jeweilige Ware zu liefern. Sollte rivera mit der Lieferung in Verzug geraten, ist der Kunde verpflichtet, schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist die Leistungserbringung anzumahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

2.4 rivera ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern diese für den Kunden zumutbar sind.

2.5 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald rivera die zu liefernde Ware an die/das den Transport ausführende Person/Unternehmen übergeben hat. Dies ist unabhängig davon, ob rivera die Versendung beauftragt oder selber durchführt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise von rivera verstehen sich zuzüglich Versandkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch rivera fällig.

3.2 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kunden muss rivera den Kunden nicht förmlich in Verzug setzen. rivera ist berechtigt als Verzugschaden acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich rivera ausdrücklich vor.

3.3 Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von rivera ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Das Eigentum an gelieferter Ware einschließlich Software – auch derjenigen, die mittels Datenfernübertragung überlassen wurde – geht erst mit vollständiger Zahlung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Forderungen über. Bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Forderungen ist der Kunde nicht zur Verfügung über die Ware berechtigt.

4.2 Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Kunden ist rivera berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auch dann zu verlangen, wenn rivera nicht vom Vertrag zurücktritt. Im Falle von Software kann die Löschung auf der eingesetzten Hardware unter entsprechender Erklärung der Löschung an Eidesstatt verlangt werden.

5. Nutzungsbedingungen

5.1 Der Kunde erkennt die Urheberrechtsfähigkeit der Software und des Benutzerhandbuchs an. Weiterhin erkennt der Kunde die Software als Betriebsgeheimnis von rivera an.

5.2 Soweit Einzelplatzanwendung vereinbart ist, wird dem Kunden mit dem Erwerb der Software eine einfache, nicht-übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software eingeräumt (Einzelplatzlizenz).

5.3 Soweit Mehrplatzanwendung und nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist der Kunde bzw. Nutzungsberechtigte zu einer Nutzung der Software nur auf einem Server

oder einer virtualisierten Serverlandschaft an einem Serverstandort berechtigt. Wechselt der Kunde die Server-Hardware, muss der Kunde die Softwarelösung vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

5.4 Die festgelegte Höchstzahl von zugriffsberechtigten Usern ist einzuhalten. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerks oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vereinbarte Höchstzahl von gleichzeitigen Usern überschritten wird. Eine Installation der Client-Software ist auch auf einer, die vereinbarte Höchstzahl an gleichzeitigen Usern übersteigenden Zahl von Client-PCs zulässig, solange dafür Sorge getragen wird, dass die vereinbarte Höchstzahl an gleichzeitigen Zugriffen nicht überstiegen wird („Floating License“).

5.5 Hinsichtlich etwaiger mitveräußerter Fremdsoftware finden die entsprechenden Lizenzbedingungen des jeweiligen Anbieters Anwendung. Diese sind über die aktuelle Homepage der rivera abrufbar oder werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Diese Lizenzbedingungen werden mit Vertragsschluss zwischen rivera und dem Kunden Vertragsbestandteil.

5.6 Der Kunde darf eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

5.7 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software und das Benutzerhandbuch zu Erwerbszwecken zu vermieten, zu verlesen oder in sonstiger Weise Dritten zeitweise zu überlassen.

5.8 Verstößt der Kunde gegen die Regelungen der Ziffer 5, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Betrags der vereinbarten bzw. an sich angefallenen Lizenzgebühr verpflichtet. Bei Unkenntnis über die Grundlagen zur Bestimmung der Höhe der Lizenzgebühr ist rivera berechtigt, diese für den Kunden bindend zu schätzen, § 315 BGB findet Anwendung.

6. Dekompilierung

6.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrags bei rivera angefordert werden. rivera behält sich vor, sich die Notwendigkeit des Erhalts der Informationen vom Kunden nachvollziehbar belegen zu lassen.

6.2 Die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten, die in einem tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbsverhältnis zu rivera stehen, überlassen werden, wenn rivera die gewünschten Handlungen nicht gegen Entgelt vornehmen will. rivera ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen. Im Rahmen der Herstellung der Interoperabilität ist die dauerhafte Entfernung von Kennzeichen bzw. Marken von rivera an der Software bzw. jedwedem Begleitmaterial unzulässig. Ist die Entfernung dennoch unumgänglich, ist der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederherzustellen bzw., wenn dies nicht möglich ist, ein diesem Zustand am nächsten kommender herzustellen.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 rivera versichert, dass nach ihrer Kenntnis die Software frei von Rechten Dritter ist und die vertragsgemäße Nutzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. rivera stellt den Kunden insoweit von Ansprüchen Dritter frei. rivera haftet nicht für Ansprüche Dritter, die auf Kundenänderungen an der

Software oder Software Dritter beruht. Dem Kunden wird damit kein Recht zur Bearbeitung der Software eingeräumt.

7.2 rivera setzt Softwaretools von Dritten ein, die zum aktuellen Stand als Freeware deklariert sind und kostenfrei genutzt werden können. Falls sich die Lizenzpolitik der Drittanbieter ändert, können Lizenz- oder Nutzungskosten für den Kunden entstehen.

7.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat rivera in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen.

8. Mängelansprüche

8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Warenlieferungen beträgt 12 Monate beginnend mit Ablieferung bzw. – wenn rivera auch die Installation schuldet – nach deren Abschluss. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

8.2 Der Kunde wird die gelieferte Ware innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung bzw. Abschluss der Installation durch rivera untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit und grundlegende Funktionsfähigkeiten. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen rivera innerhalb weiterer fünf Werktage mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten, ggf. unter Verwendung von Mängelformularen von rivera. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

8.3 rivera ist bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Version der Software berechtigt. rivera kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von rivera statt.

8.4 Der Kunde unterstützt rivera bei der Fehlersuche, insbesondere ist er verpflichtet, gemäß den Vorgaben von rivera die aufgetretenen Symptome sowie die Software- und Hardwareumgebung zu beobachten, die Fehler zu dokumentieren und in Textform rivera zu überlassen. Der Kunde gewährt rivera darüber hinaus unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen. Wird kundenbedingt die Fehlersuche erschwert und/oder ist der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

8.5 Soweit die von rivera gelieferte Software Datensammlungen enthält, insbesondere Preise, Messwerte sowie Größen- und Mengeangaben, sind diese Daten unverbindliche Musterdaten, für die kein Anspruch auf Richtig- und/oder Vollständigkeit besteht. Fehlerhafte Daten stellen daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelbeseitigung.

8.6 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

8.7 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die rivera nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten hat. rivera ist nicht verpflichtet, Software auf andere Betriebssysteme, ein anderes Hardware-System oder eine andere Programmiersprache umzustellen. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war. Dem Kunden wird hierdurch kein Bear-

beitungsrecht an der Software eingeräumt.

8.8 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages. Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Kopien der Software inkl. eventueller Originaldatenträger einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare an rivera zu senden oder auf Wunsch von rivera zu vernichten.

8.9 Umfasst der Vertrag die Lieferung mehrerer Waren – z.B. Lieferung von Hard- und Software – und sind nur einzelne Waren mangelhaft, beschränken sich die Mängelansprüche des Kunden auf die mangelhafte Ware, es sei denn, der Kunde hat an den mangelfreien Waren ohne die mangelhafte Ware objektiv kein Interesse.

9. Schadensersatz

9.1 rivera haftet für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

9.2 Die Haftung für anfängliches Unvermögen und das Verschulden von Erfüllungsgeschülften wird auf das fünffache der Vergütung, maximal € 100.000,-, sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Software- und/oder Hardwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

9.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet rivera nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Ziffer 9.2 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

9.4 Die Haftung von rivera für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.

9.5 rivera übernimmt für mit Software überlassene Musterdaten im Sinn der Ziffer 8.5 keine Haftung, insbesondere nicht für aufgrund der Daten erhaltene Arbeitsergebnisse.

9.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von rivera. Der Haftungsausschluss findet keine Anwendung auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Sonstiges

10.1 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

10.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Karlsruhe, Deutschland.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Geschäfts- und Lizenzbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

10.4 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und -verhandlungen) die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich – soweit gesetzlich zulässig – beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von rivera. rivera ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.